



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des  
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

**Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und  
Gleichstellung**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

### **A. Problem**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Zwölften Gesetzbuchs vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2783) wird die im Zuge des Vermittlungsverfahrens zum Gesetz über die Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zwischen Bund und Ländern erzielte Einigung zur Erhöhung der Bundeserstattung für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auf 75 % im Jahr 2013 und auf 100 % ab dem Jahr 2014 umgesetzt. Gleichzeitig wird die im Zusammenhang mit dem Gesetzesentwurf zur Umsetzung des Fiskalvertrags vom Bund zu Protokoll erklärte Änderung der Erstattungsgrundlage, wonach nicht mehr die Ausgaben des Vorvorjahres sondern die laufenden Ausgaben zu erstatten sind, geregelt.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen bestehen keine Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kommunen. Die Bundeserstattung wird daher an die Länder geleistet, in deren Verantwortung und Zuständigkeit es liegt, die ihnen zufließende Erstattungszahlung des Bundes „im Land aufzuteilen und ... weiterzuleiten“ (BR-Drs. 450/12, S. 15).

Es ist daher notwendig, die für die Aufteilung und Weiterleitung der Erstattung des Bundes vom Land an die Kommunen notwendigen landesrechtlichen Bestimmungen zu schaffen. Damit das Land die Rechte zum Abruf der Bundesmittel für die Ausgaben der Grundsicherung wahrnehmen und die ihm gegenüber dem Bund obliegenden Pflichten zum Nachweis dieser Ausgaben erfüllen kann, ist es darüber hinaus notwendig, entsprechende Regelungen für die Kommunen festzulegen.

Da der Bund ab dem Jahr 2013 mehr als die Hälfte der Ausgaben für Geldleistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung trägt, führen die Länder nach Artikel 104a Abs. 3 Satz 2 GG diese im Auftrag des Bundes aus. Die Kreise

und kreisfreien Städte als örtliche Sozialhilfeträger führen diese Aufgabe nicht mehr als Selbstverwaltungsangelegenheit durch; nach § 21 Nr. 1 Landesverwaltungs-gesetz nehmen sie diese zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Bestimmungen im Ge-setz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind daher anzupassen.

## **B. Lösung**

Mit vorliegendem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch werden die höherrangigen bundesrechtlichen Vorgaben umgesetzt und die landesverwaltungsorganisationsrechtlichen Bestim-mungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angepasst. Der Abruf von Mitteln beim Bund, die Verteilung der Bundeserstattung und der Nachweis von Ausgaben werden im Verhältnis zu den Kommunen geregelt und die gegenüber dem Bund zu verantwortende Fachaufsicht durch das Land wird ausdrücklich gere-gelt.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

### **1. Kosten**

1.1 Bei der Durchführung der Angelegenheiten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Auftrag des Bundes handelt es sich um eine für das Land neue Aufgabe, für die qualitativer und quantitativer Mehraufwand entstehen und Personalmehrkosten voraussichtlich für zwei Stellen g.D. aus-gelöst werden.

War bis zum Jahr 2012 die Bundesbeteiligung jährlich einmalig bereitgestellt worden und an die örtlichen Träger der Sozialhilfe weiterzuleiten, ist beim Mi-nisterium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung ab 2013 quar-talsweise das Verfahren für den Abruf der Mittel beim Bund durchzuführen, die

Nachweise der Kommunen zu prüfen und der Nachweis für das Land zu erstellen. Daneben entsteht administrativer Aufwand im Rahmen der Fachaufsicht, wonach die Recht- und Zweckmäßigkeit der zu erbringenden Leistungen und die Sparsamkeit- und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben der Grundsicherung zu prüfen und dabei die Umsetzung von Weisungen des Bundes sicherzustellen ist. Die bisherige Rechtsaufsicht in kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheiten beschränkte sich anlassbezogen auf die Klärung von Einzelfragen von besonderer Bedeutung. Demgegenüber ist im Rahmen der Fachaufsicht künftig umfassend die recht- und zweckmäßige Aufgabenerledigung sicher zu stellen, die es erfordert, die rechtlichen Grundsatzfragen zu klären und die einheitliche Rechtsanwendung, landesweit einheitliche Verfahren und die Umsetzung diesbezüglicher Weisungen zu gewährleisten.

Aufgrund des Finanzvolumens (2013 wird die Bundeserstattung für Schleswig-Holstein rd. 150 Mio., 2014 rd. 200 Mio. Euro betragen) trägt das Land eine erhebliche finanzielle Verantwortung. Es haftet gegenüber dem Bund nicht nur für die ordnungsgemäße Verwaltung des Landes, sondern auch für die ordnungsgemäße Verwaltung der örtlichen Träger der Sozialhilfe. Dazu ist sowohl eine enge Zusammenarbeit mit dem Bund in Bund-Länder-Arbeitsgruppen als auch mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe notwendig.

1.2 Für die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe entstehen keine Mehrkosten infolge der Änderung, dass Geldleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII künftig nach Weisung zu erledigen sind.

Zusätzliche Sach- und Personalkosten entstehen für die Durchführung der landesgesetzlich neu zu regelnden Melde-, Prüf- und Nachweispflichten, die für die Erstattung der Mittel durch den Bund und die Weiterleitung des Landes Voraussetzung sind.

Die Mehrkosten steigen entsprechend dem nach der Übergangsregelung des Änderungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch steigenden Umfang der Nachweispflichten des Landes, die nach diesem Gesetzesentwurf die Kreise und kreisfreien Städte gleichermaßen zu erfüllen haben.

Im Jahr 2013 ist ein vereinfachter Nachweis ausreichend, der keine, bei einzelnen Kommunen für notwendige Anpassungen ihres Kontenplans zur doppelten Buchführung, um die Ausgaben der Grundsicherung im Alter und der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung differenziert zu erfassen, möglicherweise einmalig geringe Mehrkosten verursacht.

Die Nachweispflichten, die ab 2014 zu erfüllen sind, sind neben dem personellen Mehraufwand mit nicht quantifizierbaren einmaligen Mehrkosten für die Anpassung der kommunal unterschiedlichen Software-Lösungen für die Datenerfassung und –verarbeitung in der Sozialhilfe verbunden, die notwendig wird, um die nach dem SGB XII-Änderungsgesetz nachzuweisenden differenzierten Erhebungsmerkmale zu erfassen.

Darüber hinaus erfordern die quartalsweisen Prüfungen und die Erstellung der Nachweise personellen Aufwand.

Eine konkrete Kostenfolgeschätzung ist unverhältnismäßig, da sich die personellen und sächlichen Rahmenbedingungen zur Aufgabenerledigung in den Kreisen und kreisfreien Städten in erheblicher Weise unterscheiden. Hinzutritt, dass die Kreise ihre Ämter und amtsfreien Gemeinden in unterschiedlicher Weise zur Durchführung dieser Aufgaben heranziehen. Die Kostenfolgen werden daher für Personal mit 0,25 Stellen g.D. Einstiegsamt für jeden Kreis bzw. jede kreisfreie Stadt auf rd. 12.000 Euro jährlich und für die Anpassung bzw. Erweiterung der EDV/IT einmalig mit rd. 30.000 Euro pauschaliert geschätzt.

Diese Belastungen werden 2013 mit der Bundeserstattung von rd. 150 Mio. Euro, die gegenüber dem Vorjahr das Doppelte der Bundesbeteiligung (2012: 75.015.802 Euro) beträgt und die das Land den Kommunen weiterhin in voller Höhe zur Verfügung stellt, vollständig kompensiert.

Im Jahr 2014 steht diesen Mehrkosten eine Entlastung von weiteren rd. 50 Mio. Euro gegenüber. Dies ist der Betrag, um den die Bundeserstattung mit der Anhebung auf 100 % gegenüber 2013 nochmals steigt. Sie wird 2014 für

Schleswig-Holstein voraussichtlich rd. 200 Mio. Euro betragen und aufgrund der dynamischen jährlichen Zuwächse bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung weiter steigen.

Ab 2014 ist vor dem Hintergrund, dass Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vollständig durch den Bund finanziert werden, für eine weitere Finanzierung dieser Ausgaben aus dem Landeshaushalt (Ansatz 2013 rd. 35 Mio €) kein Raum mehr.

## **2. Verwaltungsaufwand**

Zusätzlicher Verwaltungsaufwand bei der Durchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung, der über den unter 1. beschriebenen Aufwand hinausgeht, kann entstehen, wenn fachaufsichtliche Anordnungen umzusetzen sind.

## **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Auf die private Wirtschaft ergeben sich aus diesem Gesetzesentwurf keine Auswirkungen.

## **E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung**

Die Information des Landtags ist zeitgleich zur Anhörung der Verbände erfolgt.

## **F. Federführung**

Federführend für den Gesetzesentwurf ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung.

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

### **Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 17. Dezember 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 789), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 16) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Hiervon abweichend nehmen sie Aufgaben der Sozialhilfe zur Erfüllung nach Weisung wahr, soweit Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) zu gewähren sind.“
  - b) In Absatz 2 werden die Worte „vom 19. Juni 2011 (BGBl. I S.1046), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127),“ gestrichen.
2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

#### **„§ 2a**

#### **Örtliche Zuständigkeit für Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII**

(1) Für die Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII ist der Sozialhilfeträger örtlich zuständig, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthaltsort der leistungsberechtigten Person liegt. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung der Leistung auch dann bestehen, wenn die Leistung außerhalb seines Bereichs erbracht wird. Für Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII an Personen, die Leistungen nach dem Sechsten bis Achten Kapitel SGB XII in Formen ambulant betreuter Wohnmöglichkeiten erhalten, ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, der vor Eintritt in diese Wohnform zuletzt zuständig war oder gewesen wäre. Vor Inkrafttreten des SGB XII begründete Zuständigkeiten bleiben hiervon unberührt.

(2) Für stationäre Leistungen ist der Sozialhilfeträger örtlich zuständig, in dessen Bereich die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hatte. Waren bei Einsetzen der Sozialhilfe die Leistungsberechtigten aus einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 in eine andere Einrichtung oder von dort in weitere Einrichtungen übergetreten oder tritt nach dem Einsetzen der Leistung ein solcher Fall ein, ist der gewöhnliche Aufenthalt, der für die erste Einrichtung maßgebend war, entscheidend. Steht innerhalb von vier Wochen nicht fest, ob und wo der gewöhnliche Aufenthalt nach Satz 1 oder 2 begründet

worden ist oder ist ein gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder liegt ein Eilfall vor, hat der nach Absatz 1 zuständige Träger über die Leistung unverzüglich zu entscheiden und sie vorläufig zu erbringen.

(3) Für Leistungen an Personen, die sich in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung aufhalten oder aufgehalten haben, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend. §§ 106 und 109 SGB XII sind für die Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe entsprechend anzuwenden.“

3. In § 5 Abs. 3 werden die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H., S. 285)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371)“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Sozialhilfe“ die Worte „neben der Erstattung des Bundes nach § 46a SGB XII“ eingefügt.
5. In § 11 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Mehrausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch an Personen unter 60 Jahren innerhalb von Einrichtungen im Jahr 2013 ist die darauf entfallende Bundeserstattung nach § 46 a SGB XII anzurechnen.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 35 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 27b Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Worte „mit Ausnahme des Vierten Kapitels und des Zweiten Abschnitts des Fünfzehnten Kapitels SGB XII“ eingefügt.
    - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Abs. 3 Satz 4 und 5 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 218), gilt entsprechend.“
  - c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das Ministerium ist zuständige oberste Fachaufsichtsbehörde für die Sozialhilfe, soweit Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII zu gewähren sind, und für Angelegenheiten nach dem Zweiten Abschnitt des Fünfzehnten Kapitels SGB XII.“
7. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15  
Erstattung nach § 46a SGB XII

(1) Das Land stellt die Erstattung des Bundes nach § 46a Abs. 1 SGB XII den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zur Verfügung. Der Betrag bestimmt sich für jeden örtlichen Träger der Sozialhilfe nach dessen Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII.



(2) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe weisen die Ausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII entsprechend § 46 a Abs. 4 Satz 2 SGB XII dem Ministerium jeweils bis zum 5. der Monate Februar, Mai, August und November, erstmals für das erste Quartal 2014 zum 5. Mai 2014 nach. Sie gewährleisten die Prüfung, dass diese Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

(3) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe haben dem Ministerium die Nettoausgaben des Vorjahres entsprechend § 46a Abs. 5 SGB XII bis 30. April des Folgejahres, erstmals für das Jahr 2014, nachzuweisen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Nachweises ist durch die örtliche Rechnungsprüfung zu bestätigen.

(4) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe haften gegenüber dem Land für die ordnungsgemäße Verwaltung. Erlangt ein örtlicher Träger der Sozialhilfe Mittel der Bundeserstattung für ohne Rechtsgrund gewährte Leistungen oder wegen fehlerhafter Prüfungen und Nachweise nach Absatz 2 und 3, ist er insoweit zur Herausgabe verpflichtet. Weitergehende öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche bleiben unberührt.“

8. Folgender § 15a wird eingefügt:

„§ 15a  
Verordnungsermächtigung

Das Ministerium wird ermächtigt, Einzelheiten

1. der nach § 15 Abs. 2 und 3 zu führenden Nachweise und
2. zum Abruf der Mittel nach § 46 a SGB XII durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe

durch Verordnung zu bestimmen.“

9. Nach § 16 wird folgender § 17 angefügt:

„§ 17  
Übergangsregelung

Für die Nachweise der örtlichen Träger der Sozialhilfe über die Bruttoausgaben für Geldleistungen und die darauf entfallenden Einnahmen im Jahr 2013 zum 5. Mai 2013, zum 5. August 2013, zum 5. November 2013, zum 5. Februar 2014 und zum 30. April 2014 gilt § 136 SGB XII entsprechend.“

## **Artikel 2**

### **Aufhebung der Regelsatzverordnung**

Die Regelsatzverordnung vom 12. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 366), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 350), wird aufgehoben.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend davon tritt Artikel 1 Nr. 1, 2, 7 und 9 mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Seit der Einführung des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch beteiligt sich der Bund an den Ausgaben für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Bis zum Jahr 2008 stellte der Bund hierfür einen Festbetrag zur Verfügung, seit 2009 beteiligt sich der Bund prozentual an den Nettoausgaben für diese Leistungen. Belief sich die Höhe der Bundesbeteiligung im Jahr 2009 noch auf 13 % und stieg jährlich um ein Prozent an, wurde die Bundesbeteiligung für das Jahr 2012 auf 45 % angehoben. Hintergrund dieses Schrittes waren die Ergebnisse der Beratungen der Gemeindefinanzkommission über Vorschläge zur finanziellen Entlastung der Kommunen. In einem weiteren Schritt wird mit dem Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I. S. 2783) die Bundeserstattung 2013 auf 75 % und ab 2014 auf 100 % angehoben.

Von Beginn an wurden die Bundesmittel in voller Höhe an die schleswig-holsteinischen Kreise und kreisfreien Städte weitergeleitet. Im Jahr 2012 wurden die Kommunen auf diesem Wege um rd. 75 Mio. Euro entlastet. Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird an dieser Verfahrensweise nichts geändert. Das hat zur Folge, dass sich 2013 mit einer voraussichtlichen Bundeserstattung von rd. 150 Mio. Euro die Entlastung der Kommunen verdoppeln wird.

Ein weiterer Entlastungseffekt für die Kommunen wird sich auch dadurch ergeben, dass mit dem SGB XII - Änderungsgesetz die im Zusammenhang mit dem Gesetzesentwurf zur Umsetzung des Fiskalvertrags vom Bund zu Protokoll erklärte Änderung, ab 2013 die laufenden Ausgaben zu erstatten, geregelt wird. Bislang waren Basis der Finanzierung die Ausgaben des Vorvorjahres, so dass die Kommunen Vorfinanzierungslasten zu tragen hatten.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen bestehen keine Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kommunen. Die Bundeserstattung wird daher an die Länder geleistet, in deren Verantwortung und Zuständigkeit es liegt, die ihnen zufließende Erstattungszahlung des Bundes „im Land aufzuteilen und ... weiterzuleiten“ (BR-Drs. 450/12, S. 15). Dazu dient der vorliegende Gesetzesentwurf.

Da der Bund ab dem Jahr 2013 mehr als die Hälfte der Ausgaben für Geldleistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung trägt, führen die Länder

nach Artikel 104a Abs. 3 Satz 2 GG diese im Auftrag des Bundes aus. Die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Sozialhilfeträger führen diese Aufgabe nicht mehr als Selbstverwaltungsangelegenheit durch; nach § 21 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz nehmen sie diese zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Regelungen im Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind daher anzupassen.

Die Übernahme der Finanzierungsverantwortung durch den Bund ist mit höherem Verwaltungsaufwand bei Ländern und Kommunen verbunden.

Die Änderung des Finanzierungssystems ist in der ersten Umsetzungsphase in Bund-Länder Gremien und Arbeitsgruppen innerhalb des Landes eng abzustimmen. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung hat im Rahmen der Fachaufsicht Auslegungsfragen zu klären und wird bei der Erstellung von allgemeinen Verwaltungsvorschriften mitzuwirken haben.

Die Länder trifft die Verpflichtung, quartalsweise die Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu prüfen und nachzuweisen. Damit das Land die ihm gegenüber dem Bund obliegenden Pflichten zum Nachweis dieser Ausgaben erfüllen kann, ist es notwendig, entsprechende Regelungen für die Kommunen festzulegen. Nach Ablauf einer einjährigen Übergangsfrist sind die Ausgaben für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung differenziert nach den verschiedenen Bedarfen zu erheben, was bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe sachlichen und personellen Mehraufwand verursachen wird. Vom Land ist die Umsetzung fachaufsichtlich zu begleiten.

Aufgrund des SGB XII - Änderungsgesetzes entsteht ab 1. Januar 2015 für die örtlichen Träger der Sozialhilfe darüber hinaus zusätzlicher laufender Verwaltungsaufwand durch die Änderung der Bundesstatistik für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie einmaliger besonderer Umstellungsaufwand auf das neue Erhebungssystem. Der Bund verbindet mit diesen Änderungen den Anspruch, die Bundesstatistik für das Vierte Kapitel SGB XII zu verbessern und sie den in anderen bundesgesetzlichen Sozialleistungen für Sozialberichterstattung üblichen und erforderlichen Standards anzugleichen. Von der verbesserten Statistik haben auch die örtlichen Träger der Sozialhilfe den Nutzen, lokale und regionale Entwicklungen besser in den Blick nehmen und auswerten zu können.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### Zu Nr. 1 (Änderung § 1)

Nr. 1 regelt die notwendige verwaltungsorganisationsrechtliche Anpassung infolge des Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuches vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2783), mit dem die Bundeserstattung für Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von 45 % im Jahr 2012 auf 75 % im Jahr 2012 und 100 % ab dem Jahr 2014 angehoben wird.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 sind die Kreise und kreisfreien Städte örtliche Träger der Sozialhilfe. Unverändert sind sie nach § 2 Abs. 1 für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zuständig.

Da der Bund ab dem Jahr 2013 mehr als die Hälfte der Ausgaben der Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung trägt, führt das Land die Sozialhilfe bei Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ab 1. Januar 2013 im Auftrage des Bundes aus, Art. 104a Abs. 3 GG. Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen nach § 21 Nr.1 Landesverwaltungsgesetz diese Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Zur Erfüllung nach Weisung sind ausschließlich Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch wahrzunehmen. Diese Beschränkung orientiert sich eng an den Angelegenheiten, die das Land künftig im Auftrag des Bundes durchführt. Bei den Leistungen nach § 42 Nr. 3 SGB XII i.V.m. § 34 Abs. 2, 5 und 6 handelt es sich nicht um Geldleistungen, sondern um Sachleistungen, so dass es sich hierbei weiter um Selbstverwaltungsangelegenheiten handelt.

#### Zu Nr. 2 (§ 2a neu)

Nach § 46b Abs. 2 SGB XII sind für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die Zuständigkeitsbestimmungen des Zwölften Kapitels SGB XII nicht mehr anwendbar. Wegen der fehlenden bundesgesetzlichen Regelung sind landesrechtliche Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit für Leistungen der Grundsicherung und bei Erwerbsminderung zu schaffen und dabei zu vermeiden, dass die Zuständigkeitsregelungen der Länder im Ergebnis wechselseitige Verweisungen verursachen

und damit Zuständigkeitslücken bzw. –konflikte entstehen. Das gilt auch für Zuständigkeiten im Falle von Einrichtungsaufenthalten in anderen Bundesländern als dem der Herkunft des Leistungsberechtigten.

Für die Träger der Sozialhilfe ist von besonderem Interesse, dass sich gegenüber der bislang bundesgesetzlich geregelten Zuständigkeit keine Änderungen ergeben, weil sie 2013 noch einen Teil der Kosten tragen.

Die Länder sind daher übereingekommen, die Regelungen des SGB XII zur örtlichen Zuständigkeit entsprechend im Landesrecht zu verankern. Dazu dient § 2a.

Nach Absatz 1 ist für die örtliche Zuständigkeit entsprechend dem aufgehobenen § 98 Abs. 1 S. 2 SGB XII weiterhin der gewöhnliche Aufenthalt des Leistungsberechtigten maßgeblich. Bei ambulant betreuten Wohnformen für Menschen mit Behinderung sollen auch künftig nicht die örtlichen Träger der Sozialhilfe Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung tragen. Zudem wird ein Auseinanderfallen der örtlichen Zuständigkeiten für die Leistungen nach dem Vierten Kapitel und Leistungen nach dem Sechsten bis Achten Kapitel vermieden.

Absatz 2 übernimmt die Sonderzuständigkeit nach § 98 Abs. 2 SGB XII bei Leistungen in stationären Einrichtungen. Damit wird weitestmöglich vermieden, dass die örtliche Zuständigkeit von Leistungen in stationären Einrichtungen auseinander fällt. Die Lastenverteilung zum Schutz der Einrichtungsorte bleibt gewahrt.

Absatz 3 überträgt die Gleichstellung der Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung mit vollstationären Einrichtungen nach § 13 SGB auch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und ermöglicht die Anwendung der Kostenerstattungsregelungen.

Zu Nr. 3 (Änderung § 5)

redaktionelle Änderung

Zu Nr. 4 (Änderung § 7)

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die Bundeserstattung weiterhin den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zur Verfügung gestellt wird.

## Zu Nr. 5 (Änderung § 11)

Die Bundeserstattung umfasst auch die Netto-Ist-Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in stationären Einrichtungen. Macht ein örtlicher Träger die Nachfinanzierung nach § 11 Satz 1 geltend, ist die Bundeserstattung 2013 auf Ausgaben für Grundsicherung innerhalb von Einrichtungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 anzurechnen und mindert den Nachfinanzierungsanspruch. Eine Doppelfinanzierung derselben Leistungen durch Bund und Land wird somit vermieden.

## Zu Nr. 6 (Änderung § 14)

Bei den Änderungen des Absatzes 1 und des Absatzes 4 Satz 1 handelt es sich um redaktionelle Änderungen bzw. Folgeänderungen zu den Änderungen des § 1. Der neu anzufügende Absatz 5 stellt klar, dass das für die Sozialhilfe zuständige Ministerium auch für die Fachaufsicht bei den Angelegenheiten der Geldleistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 17 Abs. 2 LVwG) zuständig ist.

## Zu Nr. 7 (Änderung § 15)

Absatz 1 regelt die vollständige Weiterleitung der Mittel des Bundes zur Erstattung von Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an die örtlichen Träger der Sozialhilfe. Die Höhe des Anteils wird für jeden örtlichen Träger entsprechend der Regelung des § 46a Abs. 2 SGB XII für die Höhe der Bundeserstattung an die Länder bemessen.

Damit das Land seine Verpflichtungen gegenüber dem Bund, die zu erstattenden Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu prüfen und nachzuweisen, ab dem Jahre 2013 erfüllen kann, treffen jeden örtlichen Träger der Sozialhilfe diese Pflichten gleichermaßen. Absätze 2 und 3 legen diese Verpflichtungen fest, wobei die Erledigungsfristen der örtlichen Träger der Sozialhilfe gegenüber denen des Landes angemessen verkürzt werden.

Absatz 4 Satz 1 regelt die gegenseitige Haftung zwischen Land und Kommunen für die ordnungsgemäße Durchführung des Erstattungsverfahrens. Satz 2 konkretisiert die Verpflichtung der örtlichen Träger der Sozialhilfe Mittel herauszugeben, soweit

sie ohne Rechtsgrund erlangt sind. Die Regelung dient insbesondere den Interessen des Landes für den Fall, dass der Bund Rückforderungen geltend macht.

Zu Nr. 8 (§ 15a neu)

Der neu anzufügende § 15 a regelt eine Verordnungsermächtigung, wonach das für die Sozialhilfe zuständige Ministerium Einzelheiten des Verfahrens zur Mittelanforderung und zur Weiterleitung der Erstattung an die örtlichen Träger, soweit Regelungen im Erlasswege nicht zulässig sind, durch Rechtsverordnung treffen kann.

Zu Nr. 9 (§ 17 neu)

Die Übergangsregelung entspricht den Regelungen, die nach § 136 SGB XII im Verhältnis zwischen Bund und Ländern im Jahr 2013 gelten.

### **Zu Artikel 2**

Die Regelsatzverordnung des Landes ist gegenstandslos, seit mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Gesetzbuches vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) die Festsetzung und Fortschreibung der Regelsätze bundesgesetzlich geregelt ist. Die Regelsatzverordnung ist daher aufzuheben.

### **Zu Artikel 3**

Zur Vermeidung einer Regelungslücke ist die Neuregelung der örtlichen Zuständigkeit nach Artikel 1 Nr. 2 rückwirkend zum Zeitpunkt, an dem das SGB XII – Änderungsgesetz in Kraft tritt, in Kraft zu setzen. Die Rückwirkung gilt für alle seit Inkrafttreten des SGB XII – Änderungsgesetzes neuen oder laufenden Fälle des Bezugs von Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII. Vertrauensschutzbelange der Leistungsberechtigten werden hierbei nicht berührt.

Für die Leistungsgewährung wären die örtlichen Träger der Sozialhilfe nach den bis 31. Dezember 2012 anzuwendenden Regelungen des SGB XII zuständig gewesen. Im Zuge der Änderungsgesetzgebung war zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt worden, die örtlichen Zuständigkeiten zu ändern, so dass die örtlichen Träger der Sozialhilfe sich nicht auf Vertrauensschutz berufen können, die Aufgabenerledigung sei wegen Unzuständigkeit ab 1. Januar 2013 entfallen.



Im Interesse der Rechtssicherheit sind die Bestimmungen über das Verfahren zur Weiterleitung der Bundeserstattung und der damit verbundenen Pflichten der örtlichen Träger der Sozialhilfe rückwirkend in Kraft zu setzen.